

1. Einleitung

1.1 Ziele und Gegenstand der Untersuchung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine kontrastive linguistische Analyse einiger ausgewählter Charakteristika deutscher und russischer Gesetzessprache, die anhand von Gesetzestexten aus dem deutschen und dem russischen Familienrecht untersucht werden.

Obwohl die juristische Fachsprache schon lange Zeit Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion ist, steht eine vergleichende Analyse der deutschen und der russischen Gesetzessprache bisher aus. Dies ist umso erstaunlicher, als sich beide Rechtssysteme nicht unabhängig voneinander entwickelt haben. Die russische Rechtswissenschaft ist seit langem am deutschen Rechtswesen, insbesondere am Zivilrecht, orientiert (vgl. z.B. SCHROEDER 1997).

Die untersuchten Charakteristika lassen sich vier Ebenen zuordnen: der lexikalischen, der morphologischen, der syntaktischen und der funktional-pragmatischen Ebene. Auf jeder dieser Ebenen sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen deutschen und russischen Gesetzestexten ermittelt werden.

Die sprachliche Kontrastierung deutscher und russischer Gesetzestexte ist funktional angelegt. Damit ist gemeint, dass sich die Untersuchung nicht damit begnügt, ein statistisches Inventar von in beiden Gesetzestexten häufig verwendeten sprachlichen Formen aufzuzeigen.

Ziel der Arbeit ist auch nicht die Beschreibung besonders häufig auftretender sprachlicher Mittel an sich, sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, welche Funktionen die bevorzugten sprachlichen Formen in beiden Gesetzestexten erfüllen oder erfüllen können.

Jede gesetzgebende Tätigkeit wird durch zwei entscheidende Faktoren beeinflusst: durch das Sprachsystem einerseits und durch das nationale Rechtssystem andererseits. Diese Faktoren beeinflussen unmittelbar die Ergebnisse der Gesetzgebungstätigkeit: die Gesetzestexte. In der vorliegenden Arbeit wird versucht, die sprachliche Analyse konkreter Gesetzestexte sowohl zu der jeweiligen Gesetzessprache als auch zum jeweiligen nationalen Rechtssystem in Beziehung zu setzen. Damit soll erklärt werden, wodurch die

Wahl der sprachlichen Mittel in deutschen und russischen Gesetzestexten bedingt ist.

Die Hauptziele der vorliegenden Untersuchung sind:

- 1) Inventare der charakteristischen sprachlichen Mittel in deutschen und russischen Gesetzestexten aufzustellen;
- 2) diese Inventare linguistisch zu beschreiben und die Analyseergebnisse zu vergleichen;
- 3) die Frage zu beantworten, inwiefern sich die sprachlichen Inventare deutscher und russischer Gesetzestexte unterscheiden oder ähneln und durch welche Faktoren diese Unterschiede oder Ähnlichkeiten erklärt werden können.

1.2 Methode der Untersuchung

Die Erforschung juristischer Texte bedarf einer Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz, um Probleme erkennen zu können, zu deren Analyse die Sprachwissenschaft einen Beitrag leisten könnte. Bei einer interdisziplinären Fragestellung ist daher linguistische und juristische Fachliteratur zu berücksichtigen.

Folgende grundsätzliche Schwierigkeiten waren bei der Kontrastierung der deutschen und russischen Gesetzestexte zu bewältigen:

- 1) Die Sprache der zu vergleichenden Gesetzestexte ist nicht dieselbe. Die Untersuchung erstreckt sich auf zwei sehr verschiedene Sprachen.
- 2) Die Gesetzestexte sind nicht identisch, d.h. sie weisen meist keine genauen inhaltlichen Entsprechungen auf. Der eine Text ist keine Übersetzung des anderen.
- 3) Trotz grundsätzlicher Ähnlichkeiten (vgl. Abschnitt 2.2.2) weisen das deutsche und das russische Rechtssystem Unterschiede auf, was Unterschiede in der Regelung juristischer Sachverhalte und ihrer Versprachlichung bedeutet.

Das System der jeweiligen Sprache und auch das jeweilige Rechtssystem prägen die Gesetzestexte. Das bedeutet, dass auf abstrakter Ebene für die ver-

gleichende linguistische Analyse deutscher und russischer Gesetzestexte vier Faktoren zu berücksichtigen sind:

- 1) das sprachliche System des Deutschen;
- 2) das sprachliche System des Russischen;
- 3) das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland;
- 4) das Rechtssystem der Russischen Föderation.

Die Problemstellung wurde methodisch auf folgende Weise gelöst:

Die Probleme, die mit den Unterschieden beider Rechtssysteme verbunden sind, wurden teilweise dadurch ausgeklammert, dass nur solche Gesetzestexte ausgewählt wurden, die demselben Rechtsbereich, nämlich dem Familienrecht, angehören und ähnliche familienrechtliche Normen enthalten (vgl. Abschnitt 1.3).

Da die ausgesuchten Texte inhaltlich nicht deckungsgleich sind, werden die sprachlichen Erscheinungen zuerst in beiden Texten getrennt beschrieben und auf ihre Frequenz, d.h. die Häufigkeit ihres Vorkommens im Text, geprüft. Erst danach können Schlussfolgerungen dahingehend gezogen werden, welche sprachlichen Erscheinungen am häufigsten vorkommen und wie ihre Entsprechungen im jeweils anderen Sprachsystem aussehen.

Es werden immer nur Ergebnisse der Analyse eines Textes mit Ergebnissen der Analyse des anderen Textes verglichen. Die Untersuchung geht vom deutschen Gesetzestext aus. Dem trägt der Aufbau der Arbeit Rechnung: Jedem Abschnitt einer Analyse des deutschen Gesetzestextes folgt ein Abschnitt mit der Analyse des russischen Gesetzestextes. Anschließend werden die Analyseergebnisse einander gegenübergestellt.

Zwei Beschreibungsrichtungen werden im Laufe der Untersuchung verfolgt:

- 1) von der Form zum Inhalt und zur Funktion;
- 2) von der Funktion zur Form.

Die erste Beschreibungsrichtung findet in erster Linie im dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit Anwendung, in dem charakteristische lexikalische Mittel deutscher und russischer Gesetzestexte behandelt werden, sowie im vierten Kapitel, in dem charakteristische syntaktische Mittel analysiert werden.

Die zweite Beschreibungsrichtung wird im fünften Kapitel eingeschlagen, in dem es um die sprachliche Realisierung der logischen Grundform und der definierenden, verbietenden und berechtigenden Rechtsnormen geht.

Die Arbeit ist wie folgt gegliedert:

Die für die Untersuchung relevanten linguistischen und juristischen Begriffe werden im zweiten Kapitel „Theoretischer Rahmen und zentrale Begriffe“ erläutert. Dazu gehören Begriffe wie *Fachsprache* und *Gesetzessprache*, *Rechtsnormen* und *Normtexte*, *Gesetz* und *Kodifikation* u.a. Es wird auch die Problematik der Definition eines Gesetzestextes behandelt. Dabei wird Wert darauf gelegt, klare Grenzen zwischen linguistischen (insbesondere rechtslinguistischen) und juristischen Begriffen zu ziehen. Ferner werden juristische Begriffe und ihr Verhältnis zu rechtslinguistischen Begriffen erläutert.

Im dritten Kapitel wird die Lexik und die für die Wortbildung relevante Morphologie exemplarisch analysiert. Im Einzelnen werden die Verteilung der Wortarten, auffallende Wortbildungen, allgemeine und fachsprachliche Lexik, die sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ und „Generalklauseln“ sowie Internationalismen beschrieben und verglichen.

Kapitel 4 behandelt ausgewählte Fragen der Syntax der beiden Gesetzestexte. In der Sprachwissenschaft wird angenommen, dass die Einzelsprachen in ihren prinzipiellen semanto-syntaktischen und pragmatischen Potenzialen wenn nicht identisch, so doch überwiegend gleich sind (vgl. JACHNOW 1990:123). Daher wurde bei der Kontrastierung deutscher und russischer Gesetzestexte von den einander entsprechenden Funktionen der zu beschreibenden syntaktischen Erscheinungen (z.B. von der Komplexität der Sätze, der sprachlichen Realisierung der attributiven Beziehungen u.ä.) ausgegangen. In diesem Kapitel werden behandelt: Satzarten, einfache und zusammengesetzte Sätze, Typen von Nebensätzen, Realisierung attributiver Beziehungen durch Attributsätze und Partizipialkonstruktionen sowie Funktionsverbgefüge.

Die Kontrastierung im Kapitel 5 „Sprachliche Realisierung der ‚Grundform‘, der ‚Bedingungen‘ und der ‚definierenden, verbietenden und berechtigenden‘ Rechtsnormen“ soll zeigen, durch welche spezifischen sprachlichen Mittel ähnliche Arten von Rechtsnormen in deutschen und russischen Gesetzestexten ausgedrückt werden. Außerdem wird in diesem Kapitel untersucht, wie die grundlegenden Bestandteile von Rechtsnormen - Hypothese, Disposition und Sanktion - in beiden Gesetzestexten sprachlich realisiert werden.

1.3 Zur Auswahl des Textkorpus

In der mehrere Jahrhunderte alten deutschen und russischen Rechtsgeschichte wurden mehrere tausend Rechtsquellen geschaffen. Es ist nicht möglich, sie hier aufzuzählen oder gar zu beschreiben. Damit entfällt auch ein historischer Vergleich der beiden Rechtssprachen. Mit der vorliegenden Arbeit wird vielmehr ein Beitrag zur Analyse des gegenwärtigen Zustands der Rechtssprachen geleistet.

Die Rechtssprache, die als die Sprache des gesamten Rechtslebens angesehen wird, umfasst eine nahezu unbegrenzte Menge von Rechtstexten. Diese sind als konkrete Ausformungen der Rechtssprache zu betrachten. Die gesamte menschliche Tätigkeit vollzieht sich in vielen Lebensbereichen, die in unterschiedlichem Maße rechtlich geregelt sind. Im Laufe der Geschichte haben sich auf diese Weise zahlreiche Rechtsbereiche entwickelt: Zivilrecht, Strafrecht, Staatsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht usw.

Für die vorliegende Untersuchung wurden als Textkorpus Gesetzestexte aus dem Familienrecht ausgewählt. Bei der Auswahl der zu vergleichenden Gesetzestexte mussten Texte gefunden werden, die für möglichst ähnliche Rechtsverhältnisse ähnliche Normen setzen, z.B. Eheschließung = заключение брака oder Ehescheidung = расторжение брака usw. Trotz der generellen Ähnlichkeit ist festzuhalten, dass beide Gesetzestexte kaum identische Rechtsnormen enthalten.

Das Zivilrecht umfasst die Normen, die die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander ordnen. Traditionell wird im russischen Rechtssystem das Familienrecht als ein selbständiger Rechtsbereich betrachtet, während das deutsche Familienrecht integrierter Bestandteil des Zivilrechts ist. Dementsprechend sind die Normen des deutschen Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erfasst, während für das russische Familienrecht ein eigenständiges Familiengesetzbuch (FGB) - „Семейный кодекс Российской Федерации“ (СК РФ) - existiert.

Dass der russische Gesetzgeber auf die Einarbeitung der Familiennormen in das russische Zivilgesetzbuch (ZGB) - „Гражданский кодекс Российской Федерации“ - verzichtete, war ursprünglich Folge der sowjetischen Auffassung, dass das Familienrecht im Gegensatz zum übrigen Zivilrecht nicht nur Vermögensverhältnisse, sondern auch persönliche Verhältnisse betrifft, weswegen die Familienverhältnisse in einem eigenständigen Familiengesetzbuch zu regeln seien (vgl. Artikel 2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik [RSFSR] von 1964 (vgl.

BANK 1965); über Trennung des Zivil- und Familienrechts als unterschiedliche „Rechtszweige“ siehe z.B. V.A. Rjasencev [1971]: *Semejnoe pravo*. Moskva, S. 13f.). Die noch heute bestehende Trennung zwischen Zivil- und Familiengesetzbuch beruht u.a. darauf, dass die Ausarbeitung der beiden Gesetzbücher unterschiedlichen Institutionen übertragen wurde (vgl. LIPPOTT 1998:664, siehe auch M.V. Antokolskaya [1997]: *The 1995 Russian Family Code: A New Approach to the Regulation of Family Relations*, RCEEL [Review of Central and East European Law]). Das neue russische FGB von 1995 lässt praktisch die unbegrenzte Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die Familienverhältnisse zu, soweit sie nicht dem Wesen der Familienverhältnisse widerspricht. In der modernen russischen Rechtswissenschaft geht man davon aus, dass Familienverhältnisse zu den Lebensbereichen gehören, die vom bürgerlichen Recht geregelt werden. Deshalb stehen die Normen des russischen Zivilrechts und des russischen Familienrechts zueinander im Verhältnis von General- und Spezialnormen (vgl. KOMMENTAR 2000:33f., ANTOKOLSKAJA 1999:42ff.). Trotz formaler Trennung zwischen russischem Zivil- und russischem Familienrecht wirken die Normen des FGB und des ZGB so eng zusammen, dass sie wie Teile eines einheitlichen Gesetzbuches betrachtet werden können.

Zum deutschen Familienrecht ist anzumerken, dass seine Normen aus verschiedenen Zeitperioden stammen (sowohl aus dem Jahr der Verabschiedung des BGB 1896 als auch aus den Änderungsgesetzen u.a. der Jahre 1957, 1976, 1979 und 1990). So wurde z.B. das Scheidungsrecht durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976 in das BGB aufgenommen. Eine der letzten Änderungen des deutschen Familienrechts vollzog sich durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (1. Juli 1998), wobei viele Titel wie „Eingehung der Ehe“, „Aufhebung der Ehe“ u. ä. neu gefasst wurden.

Das BGB gehört zu den anerkannten Meisterwerken der juristischen Gesetzgebungstechnik und wird in der juristischen Literatur als „juristische Filigranarbeit von außergewöhnlicher Präzision“ und als „das Privatrechtsgesetzbuch mit der präzisesten, konsequenten Rechtssprache vielleicht aller Zeiten“ bezeichnet (so Isele [1949]: *Ein halbes Jahrhundert deutsches Bürgerliches Gesetzbuch*. S. 6, und Gmür [1965]: *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verglichen mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*. S. 28; zit. n. ZWEIGERT/ KÖTZ 1996:143).

Für den Vergleich wurden im Allgemeinen solche Abschnitte gewählt, die auch Nichtjuristen verständlich sind. Methodisch wurde der Text des BGB

zum Ausgangspunkt gemacht, anschließend wurden aus dem FGB die inhaltlich am ehesten entsprechenden Teile ausgewählt.

Aus dem BGB wurden 134 Paragraphen, die Familienverhältnisse regeln, ausgewählt (§§ 1297-1470 und §§ 1558-1568: 50 Paragraphen sind daraus durch Änderungsgesetze aufgehoben). Es handelt sich dabei um die Normen zu folgenden Bereichen:

- Verlöhnis (§§ 1297-1302),
- Eingehung der Ehe (§§ 1303-1312),
- Aufhebung der Ehe (§§ 1313-1318),
- Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung (§§1319-1320),
- Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§1353-1362),
- eheliches Güterrecht (§§1363-1470, §§ 1558-1563 ohne Abschnitt d „Auseinandersetzung des Gesamtgutes“ und ohne Abschnitt e „Fortgesetzte Gütergemeinschaft“),
- Scheidung der Ehe (nur „Scheidungsgründe“ §§ 1564-1568).

Als russische Rechtsquelle diente das russische FGB, das am 8. Dezember 1995 verabschiedet wurde, unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze von 1997, 1998 und 2000.

LIPPOTT (1998:664) charakterisiert das FGB auf folgende Weise: „Das FGB stellt sich jedoch nicht als radikaler Bruch mit der Vergangenheit dar, sondern als die Fortentwicklung der bestehenden Rechtstradition und als Anpassung des Familienrechts an neue verfassungsrechtliche Vorgaben (etwa durch die Ausweitung privatautonomer Gestaltungsspielräume) und an gewandelte Lebensverhältnisse, die sich vor allem im Ehegüterrecht widerspiegelt.“

Der Gesetzestext ist damit ein gutes Beispiel für die neuesten Tendenzen in der russischen Gesetzgebung und Gesetzessprache. Aus dem FGB wurden für die vergleichende Untersuchung folgende 56 Artikel¹ ausgewählt:

- Abschnitt I „Общие положения“ (Allgemeine Bestimmungen) Artikel 1-9,
- Abschnitt II „Заключение и прекращение брака“ (Eheschließung und Beendigung der Ehe) Artikel 10-30,

¹ Ein Paragraph im deutschen Gesetzestext und ein Artikel im russischen sind prinzipiell Gesetzesteile derselben hierarchischen Stufe. Der Unterschied in der Bezeichnung geht auf die Rechtstradition zurück. Im russischen Recht ist die Einteilung der kodifizierten Rechtsquellen (Gesetzbücher) in Artikel üblich, obwohl die Einteilung in Paragraphen auch vorkommt (vgl. z.B. BURUJAN 1995).

Abschnitt III „Права и обязанности супругов“ (Rechte und Pflichten der Ehegatten) Artikel 31-46,
Abschnitt VII „Применение семейного законодательства к семейным отношениям с участием иностранных граждан и лиц без гражданства“ (Die Anwendung der Familiengesetzgebung auf die Familienverhältnisse mit der Beteiligung von ausländischen Staatsbürgern und Personen ohne Staatsangehörigkeit) Artikel 156-167.

Als Grundlage für die deutsche Übersetzung des russischen Gesetzestextes wurde in der vorliegenden Arbeit die deutsche Übersetzung des russischen Gesetzestextes von Oksana Litvinchuk (Abschnitte I bis III bzw. Artikel 1 - 46) verwendet. Diese Übersetzung wurde in der Zeitschrift „Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)“ veröffentlicht (Band 2, Hefte 2 und 3, 2000). Wegen einer großen Zahl von Ungenauigkeiten und sogar Fehlern wurden vom Verfasser dieser Arbeit umfassende Änderungen der Übersetzung von O. Litvinchuk vorgenommen. Der Abschnitt VII (Artikel 156 - 167) wurde vom Verfasser der vorliegenden Arbeit selbst ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzungen der russischen Sekundärliteratur wurden ebenfalls vom Verfasser dieser Arbeit vorgenommen.

Die aus beiden Kodizes ausgewählten Texte lassen sich grundsätzlich miteinander vergleichen. Es ist aber zu bemerken, dass die Vermögensverhältnisse der Ehegatten im deutschen Recht sehr ausführlich geregelt sind, was in einem verhältnismäßig umfangreichen Text seinen Ausdruck findet. Der russische Gesetzgeber sieht diese Verhältnisse als überwiegend von den Normen des Zivilgesetzbuches geregelt an. Der russische Text enthält deshalb nur Hinweise auf die entsprechenden Normen des ZGB, wodurch der Text deutlich kürzer ist.

Es bleibt festzuhalten, dass die zu vergleichenden Gesetzestexte folgende Gemeinsamkeiten als „*tertium comparationis*“ aufweisen:

- 1) Die beiden nationalen Rechtssysteme gehören dem gleichen Rechtskreis bzw. dem gleichen Rechtstyp an, nämlich dem kontinentalen Recht (vgl. Abschnitt 2.2.2).
- 2) Beide Texte enthalten Normen, die Familienverhältnisse regeln, sind also Quellen des Familienrechts.
- 3) Als Gesetzestexte gehören sie dem gleichen Rechtsquellentyp an (vgl. Abschnitt 2.2.3).

- 4) Beide Texte sind kodifizierten Rechtsquellen (Gesetzbüchern) entnommen, stellen also Teile großer Normensammlungen dar.
- 5) Die Gesetzestexte sind jeweils geltendes Recht.
- 6) Zeitlich gibt es keine wesentliche Kluft zwischen der Entstehung der beiden Gesetze. Zwar wurde das BGB schon 1896 verabschiedet, jedoch wurden viele Normen des Vierten Buches (Familienrecht) zwischenzeitlich geändert. Der russische Gesetzestext stammt aus dem Jahr 1995 und wurde gleichfalls mehrfach geändert.

1.4 Forschungsstand

Die vorliegende Untersuchung geht vom Stand der deutschen und der russischen Forschung im Bereich der Rechtslinguistik und der Jurisprudenz aus. Zwischen der deutschen und der russischen Forschung ist eine gewisse Asymmetrie festzustellen. Während es vielfältige Untersuchungen über die deutsche Rechtsprache gibt, hat das Thema „Sprache und Recht“ in der russischen (vor allem sowjetischen) Sprachwissenschaft bisher kaum Interesse gefunden. Die Zahl der Arbeiten über russische Rechtssprache ist gering. Dies hat historische Gründe. Die sowjetische Gesetzgebung brauchte in der Regel keine Auslegung, da die Rechtsanwendung durch amtliche Instruktionen bestimmt wurde. Heute, wo die Richter selbstständig Entscheidungen treffen können, müssen sie auch auf die sprachliche Seite der Gesetze achten. Daher wird der Erforschung der Rechts- bzw. Gesetzessprache neuerdings ein größeres Interesse entgegengebracht.

Dieses Interesse wurde von russischen Juristen vor allem seit Beginn der Perestrojka gezeigt, da sie sich im Zuge der Rechtsreform mit Formulierungsproblemen konfrontiert sahen. Eine der ersten Arbeiten nach der Perestrojka war die von A.S. Pigolkin (1990) „Язык права“ (Die Sprache des Rechts), in der vor allem einige in der juristischen Praxis wichtige Probleme wie Synonymie juristischer Termini, Uneinheitlichkeit der Terminologie u.a. beschrieben wurden. Da diese Arbeit in der Sowjetzeit erschienen ist, spiegelt sie nicht den gegenwärtigen Stand der russischen Gesetzessprachenforschung wider. Viele der darin behandelten Rechtstermini sind bereits zu Historismen geworden. Die linguistische Seite dieser Arbeit ist eher bescheiden, da sie vor allem an Juristen gerichtet war und auch von solchen geleistet wurde.

Auch in der letzten Zeit sind einige Arbeiten zum Thema erschienen. Es handelt sich vor allem um sprachkritische Untersuchungen im lexikalischen Bereich, die z.B. den Gebrauch von „Jargonwörtern“ in den Rechtstexten kritisieren (vgl. VLASENKO 2000) oder auf andere sprachliche Mängel in der modernen russischen Gesetzgebung hinweisen, z.B. auf den Gebrauch von Paronymen und umgangssprachlichen Klischees, auf Verstöße gegen Normen der russischen Literatursprache wie Gebrauch einer falschen Rektion, Fehler der Wortstellung etc. (vgl. IVAKINA 2000 u.a.). Einen wesentlichen linguistischen Beitrag zur Erforschung der russischen Rechtssprache der Gegenwart hat A. Rajewsky geleistet, die terminologische Änderungen im Wortschatz des Wirtschaftsrechts seit der Perestrojka analysierte (vgl. RAJEWSKY 2000). Ihre Arbeit ist diachronisch angelegt.

Im Gegensatz zur russischen bietet die deutsche Forschung im rechtssprachlichen Bereich eine breite Palette von Untersuchungen. Mehrere Forschungsrichtungen der deutschen Rechtslinguistik können unterschieden werden, und es wurden bereits einige Versuche unternommen, die rechtslinguistischen Arbeiten nach dem jeweils untersuchten linguistischen Aspekt zu klassifizieren. Diese Versuche sind unter anderem in Bibliographien zur Rechtslinguistik zu finden, welche die rechtslinguistischen Arbeiten nach thematischen Gruppen ordnen. Aber natürlich kann – wie jede Klassifikation – die Einteilung in thematische Gruppen nicht als endgültig betrachtet werden, da die Berührungspunkte des Rechts mit der Sprache vielfältig sind.² Außerdem können die rechtslinguistischen Ansätze variieren, so dass man „gemischte“ Formen von Untersuchungen findet.

Die bekanntesten deutschsprachigen Bibliographien zum Thema „Rechtslinguistik“ sind die von REITEMEIER (1985) und NUSSBAUMER (1997). Sie umfassen vor allem deutschsprachige Arbeiten zur Rechtslinguistik. Eine erheblich umfangreichere Sammlung bietet die Bibliographie der englischen Literatur zum Thema „Language and Law“ von Judith N. LEVI (1994).

Die von Nussbaumer vorgenommene Klassifikation ordnet die Arbeiten, die verschiedene Zusammenhänge des Rechts mit der Sprache analysieren, in insgesamt elf Hauptrichtungen der Forschung ein:³

² Eine der modernsten Klassifikationen der Schnittfelder von Sprache und Recht stellt die Klassifikation der BERLINER ARBEITSGRUPPE (2000:8f.) dar.

³ Diese Klassifikation ist auch auf russische (noch zu erwartende) rechtslinguistische Arbeiten anwendbar.

- 1) Kommunikation im Rechtsbereich
- 2) Subsumtion - Auslegung von Normtexten (und von Sachverhalten) - juristische Semantik und Hermeneutik
- 3) Entscheidungsfindung und -begründung - juristische Argumentation, Rhetorik und Topik
- 4) Sprachliche Eigenheiten von Rechtstexten - Rechtssprache als Fachsprache
- 5) Verständlichkeitsdiskussion - Sprachkritik
- 6) Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte
- 7) Generelle Bezüge zwischen Rechts- und Sprachtheorie
- 8) Sprachenrecht - rechtliche Bestimmungen über Sprachen und Sprachverwendung
- 9) Forensische Linguistik - sprachwissenschaftliche Analysen im forensischen Bereich
- 10) Sprachausbildung in der juristischen Ausbildung
- 11) Juristische Texte im Sprachunterricht⁴

Nach dieser Klassifikation ist die vorliegende Arbeit am ehesten in die vierte Gruppe „Sprachliche Eigenheiten von Rechtstexten - Rechtssprache als Fachsprache“ einzuordnen, da das Augenmerk auf die typischen sprachlichen (lexikalischen und grammatischen) Mittel gerichtet ist.

In letzter Zeit sind mehrere Publikationen erschienen, die in den bestehenden Bibliographien noch nicht erfasst sind. Es fällt auf, dass viele der neuen Arbeiten das Problem der Verständlichkeit der Rechtssprache bzw. juristischer Texte diskutieren, z.B. JASPERSEN (1998); ECKARDT (2000); SCHENDERA (2000); LASSER (2000); DIETRICH/KÜHN (2000) u. a. Natürlich nimmt auch die Zahl terminologie- und übersetzungsorientierter, semantisch-lexikalischer und anderer Untersuchungen zu (siehe z.B. den Abschnitt „LSP for Law“ in MAYER [2001]; MÜLLER/ WIMMER [2001], ARNTZ [2001], ERIKSEN/ LUTTERMANN [Hrsg.] [2002] u. a.).

Neben rechtslinguistischen Untersuchungen, die ausschließlich an einer nationalen Rechtssprache (z.B. der deutschen, englischen, russischen usw. Rechtssprache) durchgeführt werden, sind auch kontrastive rechtslinguistische Untersuchungen hervorzuheben, die bestimmte sprachliche Erscheinungen von zwei verschiedenen nationalen Rechtssprachen vergleichen. So gibt

⁴ Als einen Mangel der angeführten Klassifikation könnte man das Fehlen der Kapitel „Übersetzung juristischer Texte“ und „Kontrastive Arbeiten“ ansehen. Zur Erläuterung der aufgelisteten Untersuchungsbereiche siehe NUSSBAUMER (1997:1ff.).

es bereits einige Vergleiche der deutschen Rechtssprache mit anderen nationalen Rechtssprachen (z.B. die Kontrastierung der deutschen und französischen Rechtssprache von WÜEST 1993). Das Interesse an kontrastiven Untersuchungen ist heute stärker geworden, wie die Zahl der kontrastiven rechtslinguistischen Untersuchungen zeigt (ENGBERG [1997]; SOFFRITI [1999]; Sammelband von VERONESI [ed.] [2000] u. a.).

Eine vergleichende Untersuchung der deutschen und der russischen Rechtssprache steht jedoch, soweit ich sehe, noch aus (abgesehen von lexikographischen Untersuchungen, die das Zusammenstellen der juristischen Wörterbücher „deutsch-russisch/russisch-deutsch“ als primäres Ziel haben). Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, eine kontrastive linguistische Untersuchung der deutschen und der russischen Gesetzessprache durchzuführen.

Den bisherigen Arbeiten im Bereich der Rechtslinguistik wird u.a. vorgeworfen (siehe BERLINER ARBEITSGRUPPE 2002:10f.), dass die meisten von ihnen entweder juristisch oder linguistisch interessant seien, aber nicht beides zugleich, und dass sie auf einer „unzulänglichen empirischen Grundlage“ beruhten.

Die vorliegende Arbeit möchte diese Schwächen vermeiden, indem sie sich zum einen bemüht, linguistisches und juristisches Wissen zu verwerten -, wobei aufgrund eines gewissen Mangels an russischen Literaturquellen in diesem Bereich vorwiegend die deutsche rechtslinguistische Forschung herangezogen wird - und zum anderen versucht, die Schlussfolgerungen nur auf der Basis einer empirischen Analyse konkreter deutscher und russischer Gesetzestexte zu ziehen.